

erschint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Schreiben und Expeditionen
Schmidgasse 33.
Herausgeber: Fr. Richter.
Verantwortlicher Redacteur:
Ernst Rühlmann.
Verlagstag von 11-12 Uhr
Abendtag von 4-5 Uhr.

Verantwortlicher Redacteur:
Ernst Rühlmann.
Verlagstag von 11-12 Uhr
Abendtag von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 159.

Freitag den 7. Juni.

Anlage 9950.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Fringelohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jebe einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Ngr.
mit Postbefreiung 12 Ngr.
Inserate
4gespaltene Zeilen 1/4 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Redaktionsricht
die Spalte 2 Ngr.

Alle
Otto Klemm, Universitätsstr. 22
Local-Comptoir Dampstraße 21

1872.

Bekanntmachung.

Das Impfwesen betr.

Nachdem die in Betreff des Impfwesens von dem Königl. Ministerium des Innern erlassene, im Deutschen Journal und der Leipziger Zeitung bereits abgedruckte Verordnung vom 26. März d. J. sowohl als auch eine damit zusammenhängende Verordnung des Königl. Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts vom 30. April d. J., die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzu- und Mittheilung der Neugeborenen betreffend, im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 von diesem Jahre erschienen sind, so werden die sämmtlichen Verwaltungsbehörden des hiesigen Regierungskreises, sowie nicht minder die Geistlichen und die Gemeinden, Stadt- und Landgemeinden, auf die Beschriften derselben andurch noch besonders aufmerksam gemacht.
Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

II. A. 1883.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Ziehung sämmtlicher Nummern 82 Königl. Sächsischer Landes-Lotterie, sowie der Gewinne 1. Classe erfolgt **Samstag den 8. Juni ds. J.** Nachmittags 3 Uhr in dem Ziehungslokal, Johannisgasse Nr. 3, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden freisteht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 95,000 Loosen vor deren Ziehung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.
Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 3000 Stück der 1. und 2. Classe und je 3500 Stück der 3. und 4. Classe werden an jedem der betreffenden Ziehungstage und zwar bei 1. und 2. Classe Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne, Nachmittags * 2 * 1000

Meißner Conferenz.

II.

Meißen, 5. Juni. In der heutigen Versammlung, die laut dem Programm lediglich eine Pastoralconferenz war und an der daher die Nichtgeistlichen nicht mehr Theil nahmen, gelangte zunächst ein von einer größeren Anzahl Conferenztglieder unterzeichnetes Antrag zur Verabreichung:
„Die Meißner Conferenz bittet sowohl dem Königl. Cultusministerium, als auch den beiden Stadtkammern Dank aus für die wohlwollende Fürsorge, welche in den Gesetzen, die Emeritierung der Geistlichen, die Erhöhung der Minimalstellen und die Pensionen der Hinterlassenen betreffend, enthalten ist.“
Es knüpfte sich an diesen Antrag eine längere Debatte. Mehrere Redner bejahten den Dank als überflüssig, da einmal die Minimalstellen noch nicht so weit voran seien und im anderen Falle der Kirche nur ihr Recht geworden sei. Schließlich wurde der Antrag mit 49 gegen 32 Stimmen angenommen und in Ansehung an den Dank die persönliche Postung ausgesprochen, daß das gleiche Wohlwollen sich auch noch auf die zu gewinnenden Stellen erstrecken werde.
Ein weiterer Antrag, von Pastor Koch-Rochlitz gestellt, lautete: „Die Conferenz erklärt die Gründung einer Kirchenzeitung größeren Stiles für die sächsische Landeskirche als wünschenswert, und es ist ein Comité zu wählen, welches mit den einzu- sendenden Schritten zu betrauen ist.“ Dieser Antrag wurde mit der Modifikation gebilligt, daß der Vorstand die Angelegenheit in weitere Erwägung nehmen soll.
Es folgte nun der Uebergang zu dem zweiten und die Tagesordnung gestiftet Hauptthema: „Unsere Stellung zur sächsischen Schulfrage.“

Pastor Dertel aus Großhörnitz war mit dem Referat beauftragt. Sein Vortrag, der sich im Wesentlichen auf eine Darlegung des materiellen Inhaltes des neuen Volksschulgesetzes erstreckte, gliederte sich in zwei Hauptthesen: „Die Vorlage der Regierung ist als eine gegebene Thatsache zu nehmen, mit der wir uns aus einander zu setzen haben, und die Kirche hat ein schwer wiegendes Interesse daran, die Fassung der Regierungsvorlage anrecht erhalten zu sehen.“ Die Thesen, die der Referent zur Verabreichung vorlegte, lauteten:

- 1) Wir erklären uns mit den in § 1 und 2 des Schulgesetz. Entwurfs ausgesprochenen Grundanschauungen über die Aufgaben und die Unterrichtsgegenstände der Volksschule einverstanden.
- 2) Wir begreifen auch im Interesse der Kirche die Fortbildungsschule (§. 3) als einen Fortschritt unseres Schulwesens.
- 3) **II. Confessioneller Charakter der Schule.**
Die Wahrung des confessionellen Charakters der Schule als Ganzes bedarf es:
1) der Vermeidung confessioneller Irrthümer von Seiten aller der Lehrer, die auf Grund der vorhandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind (§ 18 Schl.),
2) der Erhaltung und Verwahrung des Religionsunterrichtes von Seite der kirchlichen Behörden, des Oberconsistoriums (§ 37 Schl.), der Superintendenten und Kreisgeistlichen (§ 29 Schl.),
3) der Berücksichtigung der Kinder, die Schule der eigenen Confession zu besuchen; davon sind Ausnahmen (Besuch der Schule einer anderen Confession) zu gestatten und vom Schulvorstand der Schule, in welche das Kind ein-

zutreten wünscht, zu genehmigen, wenn im Schulbezirk die Schule der eigenen Confession fehlt oder die Schule der anderen Confession im Lehrziel höher steht, und zwar a. ohne Theilnahme am Religionsunterricht, wenn nachweislich für den Religionsunterricht in der eigenen Confession ausreichend gesorgt wird, oder b. mit Theilnahme am Religionsunterricht bis zum 12. Lebensjahre des Kindes (§. 6).

III. Schulinspektion.

- 1) Die Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung der Volksschulen von Seiten des Staates durch die obere Schulbehörde, die Bezirkschulinspektion und den Schulvorstand, wie in § 36, 37 — § 32-35 — § 24 bis 31 der Regierungs-Entwurf geordnet ist, läßt der Kirche Raum für den ihr nöthigen und zukommenden Einfluß.
- 2) nur ist hierzu unerlässlich, daß im Schulvorstand ein von der kirchlichen Behörde bestimmter Vertreter der Kirche mit Sitz und Stimme zugelassen werde. (§ 24, 3.)
- 3) Es liegt im Interesse der Kirche und ist Pflicht der Geistlichen, sich der gesammten Schulinspektion, gleichviel in welcher Form der dem Staate zustehende Theil derselben ihnen übertragen wird, angelegentlich zu unterziehen. (§ 29, b.)
- 4) Im Interesse der (Schule und) Kirche ist das Verwaltungsrecht der Schulinspektion ad internam, bezüglich der innern Einrichtung der Volksschulen (Unterrichtsplan §. 2 Schl., Seminarordnung §. 16), ungeschmälert zu erhalten.
- 5) Es kann die Kirche, vorausgesetzt, daß sie im Schulvorstande vertreten ist und bei Besetzung von Kirchschulstellen die Zustimmung des Kirchenvorstandes eingeholt wird, auf eine weitere Mitwirkung bei Besetzung der Schulstellen verzichten.

Die Debatte eröffnete Seminardirector Theilemann aus Borna. Derselbe kennzeichnete seinen Standpunkt in der vorliegenden Frage dahin: Ich stimme der Regierungsvorlage bei, aber ich halte sie auch in denjenigen Punkten fest, welche von der Zweiten Ständekammer abgeändert worden sind. Pastor Rietschel sprach den Wunsch aus, es möge gesetzlich bestimmt werden, daß die Fortbildungsschulen auch auf die weibliche Bevölkerung ausgebehalten werden. Pastor Ficker brachte folgenden Antrag ein:

- 1) Die Versammlung erklärt, daß sie von der Fortbildungsschule, welche sie mit Freuden begrüßt, nur dann einen Segen erwartet, wenn dem Religionsunterricht darin ein wenn auch noch so bescheidener Raum gegönnt wird;
2) es möge in diesem Sinne eine Petition an den Landtag gerichtet werden.“
Superintendent Dr. Lechler bemerkte, die Conferenz möge ihrer Aussprache den Gesichtspunct eines etwaigen Erfolges nicht unterlegen, und ferner solle man nicht so sehr das Recht der Kirche, als vielmehr die Pflicht der Kirche betonen, das heranwachsende Geschlecht zu erziehen. Superintendent Dr. Großmann-Grimma, fand an dem neuen Volksschulgesetz gar keinen Gefallen. Dasselbe enthalte, die Fortbildungsschule aufgenommen, nicht einen Deut Neues. Wenn unsere evangelisch-lutherische Kirche sich lebendig fortzupflanzen solle, dann müsse die Volksschule auf streng kirchlichem Boden bleiben. In der Regierungsvorlage, geschweige denn in dem, was die Zweite Kammer daraus gemacht, sei das Kind mit dem Bode ausgeschüttet. Wenn die Kirche jetzt tödlich verletzt werde, so sei der Augenblick angebracht der Wühlerereien der Jesuiten und Social-

und bei 3. und 4. Classe am ersten Tage
Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,
und am zweiten Tage
Vormittags von 8 Uhr an 1500 Nummern und Gewinne
gezogen.
Leipzig, den 3. Juni 1872.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. d. M. auf dem Rathhauslokal öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.
• 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.
• 827. Ernennungen im Konfularcorps des Deutschen Reichs.
• 828. Die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung an die Konsuln Lueder in Canton, Anrede in Shanghai, Bengel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok in ihren Amtsbezirken bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.
Leipzig, den 4. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Gerull.

Demokraten gewiß ungünstig gewählt. Der Redner, der stets von Zeichen der Zustimmung aus der Versammlung unterbrochen wurde, stellte schließlich folgenden Antrag:

„Die Conferenz ist der Ansicht, daß Beside der Kirche erfordert, daß die Elementar-Volksschule und die Lehrerbildung Sache der Kirchengesellschaft bleiben und werden, im Uebrigen aber dieselben überall der Aufsicht des Staates zu unterstellen sind.“
Professor Dr. Hofmann-Leipzig warnte die Versammlung auf das Ernsteste, in den Fußstapfen des Vorredners weiter zu wandeln, denn derselbe schreie völlig über das Ziel hinaus. Der Regierungsentwurf enthalte allerdings eine Menge Fortschritte. Unrichtig sei es, daß der Geistliche durch seine akademische Bildung ohne Weiteres zur pädagogischen Erziehung befähigt erscheine. Der Geistliche solle durch sein eigenes Wirken die Schulaufsicht zu erlangen suchen, nicht aber auf das „Nicht“ der Kirche pochen. (Bravo!)
Nachdem noch die Pastoren Funke und Dertel gesprochen, wurden die Thesen 1 und 2 des Referenten genehmigt, desgleichen der Antrag Ficker, während der Antrag des Superintendenten (wie auch schon, in Folge der geschilderten Tragstellung des Vorsitzenden) glücklich befeitigt wurde.

Im weiteren Verlauf der Debatte sprach zunächst Pastor Werbach-Leipzig gegen die Beschränkung der Schulaufsicht auf den Religionsunterricht seitens der Kirche. Der Redner beantragte, daß in den letzten zwei Schuljahren die Geistlichen den Religionsunterricht selbst ertheilen sollen. Mehrere Redner wiesen auf die praktischen Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen. Superintendent Lechler meinte, in Württemberg besetze die gewöhnliche Einrichtung seit einem Menschenalter. Pastor Schmidt aus Schönefeld bemerkte dagegen, daß man dem Lehrer das Herz seiner Kinder nehme, wenn man ihm den Religionsunterricht entziehe. Superintendent Dr. Willisch-Burgen beantragte, daß der Confirmation-Unterricht ein halbes Jahr lang dauern und daß die betreffenden Kinder während dieser Zeit von dem übrigen systematischen Religionsunterricht befreit werden. Bei der Abstimmung wurden die Thesen unter II. 1, 2 und 3 angenommen, desgleichen der Antrag Willisch, der Antrag Werbach dagegen verworfen.

Superintendent Großmann-Grimma stellte hierauf den Antrag, als Punct 4 hinzuzufügen: „Es bedarf ausreichender Veranstaltung zur Uebung der Beaufsichtigung der sittlich-religiösen Erziehung in der Volksschule seitens der Kirche.“ Superintendent Lechler beantragte seinerseits, den vorgeschlagenen Punct so zu fassen: „Es bedarf der Aufsicht über die sittlich-religiöse Erziehung in der Volksschule seitens der Kirche.“

Obwohl Professor Hofmann-Leipzig und Professor Dr. Baur-Leipzig sich mit eindringlichen Worten für die Verwerfung dieses Antrages verwendeten, unter Anderem darauf verweisend, wie es sich seit der Synode klar gezeigt habe, daß dieser Satz im Volksschulgesetz nicht durchzubringen sei und, wenn er von der Conferenz angenommen werde, für die Regierung nur Verlegenheiten daraus entstehen müßten, wurde der Antrag doch mit großer Mehrheit genehmigt.
Die übrigen Thesen fanden ohne Debatte Annahme. Ein auf der Tagesordnung noch befindlicher Vortrag über die Militairseelsorge im Königl. sächs. Armeecorps für den Frieden und Krieg, den der Feldprediger Schelle erstatten sollte, mußte wegen Mangels an Zeit

abgesetzt werden; und es wurden lediglich die davon geknüpften Thesen angenommen. Sie lauten dahin, daß Cultusministerium darum anzugeben, daß es sich mit dem Kriegsministerium ins Uebereinkommen setze wegen Einführung einer Militärkatechismusordnung, eines zweckentsprechenden Militärkatechismus, das jedem Soldaten als Ausrüstung mit zu übergeben ist, und um ferner die Auflage zu erlangen, daß bei einem etwaigen künftigen Feldzug mindestens drei Feldgeistliche und sechs Lazarethgeistliche evangelisch-lutherischer Confession im sächsischen Armeecorps angestellt und mit dem Nöthigen ausgerüstet werden.
Um 3 Uhr Nachmittags wurde die Conferenz geschlossen.

Wenn wir an unser Referat eine Schlussbemerkung knüpfen sollen, so ist es die des Bedauerlichen, daß die Conferenz in ihrer heutigen Verabreichung den kirchlichen Angelegenheiten ihrer streng orthodoxen Mitglieder in so wesentlichen Punkten Berücksichtigung geschenkt hat. Was man in der gestrigen Verhandlung als so wünschenswerth bezeichnete, die Ausfüllung der Kluft zwischen dem geistlichen und dem Laienstande, wird dadurch kaum erreicht werden. Jedensfalls wird die politische Landesvertretung nimmermehr einwilligen, daß der Religionsunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand in die Fortbildungsschule Eingang finde, und daß der Kirche die Aufsicht über die sittlich-religiöse Erziehung in der Volksschule, welcher Anspruch übrigens von der Staatsregierung selbst fallen gelassen worden, eingeräumt werde.

Die zweite Hälfte der „Thesen über den Charakter unserer kirchlichen Gegenwart“ lautet:

- II. Die Nothstände und Aufgaben.
12) Die hauptsächlichsten Nothstände der kirchlichen Gegenwart liegen:
a) in der noch wachsenden, zum Theil durch Theologie und Kirche selbst herbeigeführten Kluft zwischen der „geistlichen“ und „weltlichen“ Wissenschaft, welche mehr oder minder das Leben, und insbesondere die Schule bestimmt;
b) in der einseitigen Ueberspannung der intellectualistischen (confessionalistischen) Formel, statt der Betonung des Glaubensinhaltes und des lebendigen Glaubens, welcher stets lebendige Führung mit der Gegenwart hält;
c) in der Duldbildung nicht bloß auf religiösen und kirchlichen, sondern auf allen Gebieten, und der daraus erwachsenden Unterschätzung der Schwierigkeit aller religiösen und kirchlichen Probleme und der Bedeutung des theologischen Fachberufes;
d) in dem realistischen, zum Theil materialistischen Zuge der Zeit, welcher hervorgerufen durch den erfreulichen Aufschwung der Praxis des Lebens und an sich schon abgesehen dem Idealen, durch den zu sehr nur technischen und überfüllten Charakter unserer Volksschulen und durch den zu zeitigen Eintritt in die sog. Fachschulen befördert wird; und daraus motivirt
e) in dem Mangel an einer aus der Tiefe des religiösen Gemüthes hervordringenden religiösen Volksbewegung.
Die Stille und Tiefe des pietistischen Geistes fehlt der Zeit. Die Gegenstände (radicaler- und reactionärerseits) meist nur